

<b>Fonds:</b>	<b>ESF</b>	<b>Prüfpfadbogen a</b>
<b>Aktion</b>	<b>21.08esz04.15.0.</b>	<b>Transnationale Maßnahmen und Aufbau von Netzwerken von Bildungs- und Beschäftigungsdienstleistern</b>
<b>Teilaktion</b>	<b>21.08esz04.15.1.</b>	<b>Transnationale Maßnahmen</b>
<b>Inkraftsetzung</b>	<b>Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung des BA)</b>	

#### Teil A – Angaben zur Aktion

**1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung, auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

Richtlinie für die Förderung von Projekten der transnationalen Zusammenarbeit mit besonderem Landesinteresse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. der Stk vom 03.06.2015 – (MBI. LSA S. 310)

**2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:**

Ressort	Stk	Staatskanzlei
Referat	45	Referat Internationale Zusammenarbeit

**3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:**

Keine Notifizierung erforderlich, Rechtsgrundlage:

- x keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- x Förderung im Rahmen der De-minimis-VO

**4. Beschreibung der Aktion**

Mit der Maßnahme wird ein thematisch offeneres Förderangebot für transnationale Partnerschaften, Bündnisse und Initiativen im Sinne der ESF-Verordnung bereitgestellt. Sachsen-Anhalt soll hierdurch insgesamt stärker mit anderen europäischen Regionen verbunden werden. Damit sollen auch der Erfahrungsaustausch in Bezug auf bewährte Konzepte und Praktiken z. B. im Bereich des lebenslangen Lernens, bei Innovationsprozessen und zur Ent-

wicklung des Humankapitals sowie in Bezug auf die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit gefördert und Beiträge zur Schaffung eines weltoffenen Klimas geleistet werden.

Ziele der Maßnahme sind die Hebung von beruflichen und interkulturellen Qualifikationen von Zielgruppen, die bessere Teilhabe an relevanten Förderprogrammen der EU sowie die Erweiterung der Handlungsoptionen des Landes in der Arbeitsmarktpolitik und bei der Entwicklung der Humanressourcen durch Wissenstransfer.

Zuwendungen können gewährt werden für Transnationale Maßnahmen, wie

- Förderschwerpunkt a) Durchführung transnationaler Projekte: transnationale Erfahrungsaustausche und Projekte, transnationale Partnerschaften sowie der Aufbau von Netzwerken von Akteuren mit Bezug zum Arbeitsmarkt,
- Förderschwerpunkt b) Transnationaler Austausch von Erfahrungen und Beispielen bewährter Praxis sowie Initiierung von Modellmaßnahmen auf dieser Grundlage inkl. Ausrichtung von Netzwerktreffen/Workshops: Beratung/Coaching sowie die Projektentwicklung und Nachnutzung erfolgreicher Projekte zu arbeitsmarktrelevanten Themen mit transnationaler Ausrichtung
- Förderschwerpunkt c) Stärkung der Synergien mit anderen EU-Programmen: Beratung/Coaching von Kommunen, kommunalen Einrichtungen und anderen öffentlichen Trägern über Inhalte, Ziele und Antragsverfahren von EU-Förderprogrammen sowie Schulungsmaßnahmen und Unterstützung bei der Projektentwicklung und Nachnutzung erfolgreicher Projekte.

Es werden mindestens 500 Teilnehmende insgesamt in den Schwerpunkten a), b) und c) erwartet.

### Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt schwerpunktmäßig keine Querschnittsziele. Die Querschnittsziele (nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung) sollen bei der Antragstellung und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann je nach inhaltlicher Ausrichtung des jeweiligen Projekts eine nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung und/oder Nichtdiskriminierung konkret unterstützt werden.

### Fördergegenstände / Förderinstrumente

Dabei können nachfolgende Zuwendungen gewährt werden:

in Förderschwerpunkt a) für Ausbildungsseminare, Workshops, Konferenzen, Studienaufenthalte, Initiierung von Netzwerken, Pilot- und Demonstrationsprojekte;

in Förderschwerpunkt b) für Beratung von Akteuren mit Bezug zum Arbeitsmarkt und Bildungsträgern zur Nutzung von EU-Programmen, der Partnersuche und der Beantragung europäischer Fördermittel,

in Förderschwerpunkt c) für die Beratung von Kommunen, kommunalen Unternehmen und anderen öffentlichen Trägern über Möglichkeiten der Nutzung von EU-Programmen, die Verbesserung der Kompetenz ihrer Beschäftigten in Fragen der Internationalisierung, Beantragung von europäischen Fördermitteln und Administration von Projekten.

## 5. Verfahren und Kriterien für Projektauswahl (Genehmigung des BA: 09.04.2015)

Für alle Förderschwerpunkte gilt:

- Die Träger von Projekten, die über diese Richtlinie gefördert werden, müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.
- Die Querschnittsziele „nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Nichtdiskriminierung“ werden bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt.
- Bei gleicher fachlicher Bewertung genießen im Fall einer Überzeichnung des Förderprogramms Projekte mit den Partner- und Kooperationsregionen Vorrang:
  - Wojewodschaft Masowien (Republik Polen)
  - Region Centre (Französische Republik)
  - Autonome Region Valencia (Königreich Spanien)

Darüber hinaus gilt für den Förderschwerpunkt a):

- Projektauswahl erfolgt durch ein direktes Antragsverfahren ohne Antragsfrist. Anhand einer Checkliste erfolgt die inhaltliche Bewertung der Projektanträge durch die Bewilligungsbehörde:
  - Beitrag zum spezifischen Ziel: Wie soll der Beitrag erreicht werden? Plausibilität des Beitrags?
  - Beteiligung von mindestens einem Partner aus einem anderen Mitgliedstaat der EU; Partner aus den o. g. Regionen genießen Priorität;
  - nachhaltiger Nutzen des Projektes.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung, ob die Projektanträge inhaltlich die Ziele des Operationellen Programms für den ESF und dieser Richtlinie erfüllen und förderfähig sind.

Für die Förderschwerpunkte b) und c) gilt:

- Projektauswahl erfolgt durch ein direktes Antragsverfahren mit einer in der Richtlinie benannten Antragsfrist. Für jeden Förderschwerpunkt wird nur ein Projekt mit Wirkung für das gesamte Land Sachsen-Anhalt gefördert.
- Anhand einer Checkliste erfolgt die inhaltliche Bewertung der Projektanträge durch die Bewilligungsbehörde:
  - Beitrag zum spezifischen Ziel: Wie soll der Beitrag erreicht werden? Plausibilität des Beitrags?
  - nachhaltiger Nutzen des Projektes;
  - Angemessenheit der inhaltlichen Ausgestaltung zur Erreichung der Förderschwerpunkte;
  - ausreichende Beteiligung von Partnern im EU-Ausland (Netzwerk); Partner aus den o. g. Regionen genießen Priorität;
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob die Projektanträge inhaltlich die Ziele des Operationellen Programms für den ESF und dieser Richtlinie erfüllen und förderfähig sind.
- Sofern mehr als ein Projektantrag je Förderschwerpunkt eingeht, genießt bei gleicher fachlicher Bewertung das Projekt Vorrang, das Partner aus den o. g. Regionen einbindet.

## 6. Förderfähige Ausgaben

gemäß nationalem Zuwendungsrecht sowie entsprechenden Regelungen in EU-Verordnungen und Erlassen der EU-VB

## **7. Finanzierungsquellen**

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

## **8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung**

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

## **9. Relevante Interventionskategorien**

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend Verordnung (EU) 215/2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigefügt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

## **10. Art und Höhe der Förderung**

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

## **11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend der Verordnung (EU) 1303/2013 Artikel 115 sowie Anhang XII und der Verordnung (EU) 821/2014 Artikel 3ff.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

## **12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben**

entfällt

## **Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren**

1. Antragsberechtigte:
  - Juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Gebietskörperschaften
  - Juristische Personen des privaten Rechts

2. Beratung und Antragsvorprüfung: Staatskanzlei Sachsen-Anhalt (Stk), Referat 45,  
(Einrichtung/Behörde) Hegelstr. 42, 39104 Magdeburg
- Beratung: Informationen zu Fördervoraussetzungen und  
Förderverfahren  
Website Landesportal  
Abstimmung zum Vorhaben durch persönliche  
Beratung bei Stk, Ref. 45 und ggf. unter Einbezie-  
hung des fachlich zuständigen Ressorts, Sichtung  
und Bewertung von Projektideen (hierbei wird das  
4-Augen-Prinzip eingehalten)
- Form der Antragstellung: formgebundener Antrag inklusive erforderlicher  
Unterlagen
- Antragannahmende Stelle: Stk, Ref. 45
3. Zulässigkeitsprüfung Stk, Ref. 45
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Sammlung und Auswertung der notwendigen Un-  
Mitwirkung und fachtechnische Unter- terlagen sowie erste Feststellung der Förderwür-  
terstützung: digkeit, Vollständigkeitsprüfung
4. materielle Prüfung und Ent - Stk, Ref. 45  
scheidungsvorbereitung:
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Prüfung der inhaltlichen Förderfähigkeit und An-  
Mitwirkung: gemessenheit von Ausgaben anhand der EU-  
rechtlichen und landesrechtlichen Rechtsgrundla-  
gen, anhand einer Checkliste. Das Ergebnis der  
Prüfung wird in einem Vermerk dokumentiert.
- Stellungnahme/Votum: Ggf. Stellungnahme durch fachlich zuständiges  
Referat in der Stk bzw. durch fachlich zuständiges  
Ressort
5. Entscheidungsverfahren zum Bewil- Stk, Ref. 45  
ligungsbescheid / Vertrag / Mittel-  
zuweisung:
- Bewilligende Stelle: Stk, Ref. 45

Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid (ZWB)
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	ZWB wird durch Stk, Ref. 45 auf der Grundlage des Prüfvermerkes erstellt. Beteiligung des BfH gemäß § 9 Abs. 2 LHO, Unterzeichnung durch Stk, Ref. 45, Anwendung des 4-Augen-Prinzips
Information des Begünstigten:	Zustellung per Post
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.  Datenerfassung in Stk, Ref. 45
Datenbank:	efREporter3 (Direkterfassung)

### Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. <u>Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:</u>	StK, Ref. 45
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung / Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:	Mittelabruf: Formular „Mittelabforderung“ mit Belegliste sowie den entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen  Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z. B. Widerruf, Rücknahmebescheid)
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Begünstigter reicht per Formular „Mittelabforderung“ einen Zahlungsantrag mit Belegliste sowie den entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen ein.  Prüfung der Bestandskraft des ZWB, der Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen und Festlegungen sowie von Art und Zeitpunkt der Ausgaben mit den Inhalten des ZWB; Berechnung der Zuwendung auf Basis der ermittelten förderfähigen Ausgaben; Ergebnis der Prüfung wird in einem gesonderten Prüfvermerk festgehalten;  Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird von Stk, Ref. 45 auf der Pendelverfügung bestätigt (Bearbeiter und RL). Neben der Pendelverfügung (enthält zahlungsrelevante Informationen), wird Stk, Ref. 13 ein Begleitvermerk übermittelt, in dem

die Zahlung erläutert wird.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsbelege erhalten einen Prüfvermerk.

In begründeten Fällen Möglichkeit eine vorschüssigen Auszahlung gemäß ANBest-P zur alsbaldigen Verwendung und anschließenden Rechnungslegung; nur nach Begründung:

- Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden
- Mit dem Formular „Mittelabforderung“ ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen
- Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert

Einhaltung des 4-Augen-Prinzips

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

Stk, Ref. 13

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Erstellung Kassenanordnung Epl. 02 betreffend durch Stk, Ref. 45; Erstellung Kassenanordnung Epl. 13 betreffend durch Stk, Ref. 13 auf Grundlage von Stk, Ref. 45 vorgelegter Pendelverfügung; Prüfen und Anordnung der Kassenanordnungen – Epl. 02 und 13 betreffend – entsprechend Anordnungsbefugnis gem. VV Nr. 2 zu § 34 LHO, 4-Augen-Prinzip

Ein Mittelrückfluss durch Erstattung oder Rückforderung wird per Annahmeanordnung an die Stk übertragen. Rückfluss, Weiterleitung und Annahme durch die Stk erfolgen nach dem 4-Augen-Prinzip und dem Bruttoprinzip (keine Verrechnung mit anderen Zahlungen bzw. Ausgaben).

zahlende oder annehmende Stelle:

Landeshauptkasse

Zahlungsweise	Überweisung an den Begünstigten (bzw. unbares Zahlungsverfahren bei Rückzahlungen)
3. <u>Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle für den efREporter3 ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>erfolgt zeitnah bei Stk, Ref. 45;</p> <p>HAMISSA: Stk, Ref. 45 für EPI. 02; Stk, Ref. 13 für EPI. 13</p>
Datenbank:	efREporter3 (Direkterfassung), darüber hinaus HAMISSA und interne Arbeitslisten
4. <u>Ausgabenbestätigende Stelle:</u>	Stk, Ref. 45
Arbeitsweise:	<p>Die IB (Clearingstelle) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben.</p> <p>Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die Stk, Ref. 45 die Daten der übersandten Liste und erstellt eine Übersicht zur Ausgabenbestätigung. Auf dieser Grundlage erteilt die Stk, Ref. 45 die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.</p>
<b>Teil D – Projektbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss</b>	
1. <u>Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfungen:</u>	Stk, Ref. 45
<u>Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:</u>	<p>Vor-Ort-Überprüfung für Vorhaben gemäß Erlassenen EU-VB; Stichprobenprüfung aufgrund Risikoanalyse, es werden mindestens 50% der Vorhaben geprüft.</p> <p>Prüfung erfolgt im 4-Augen-Prinzip. Der/die zuständige Sachbearbeiter/-in vermerkt das Prüfergebnis in einem Prüfvermerk.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen zuwendungsrechtlicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden mittels eines Vermerkes festgehalten.</p>
2. <u>Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnach-</u>	Stk, Ref. 45

weisen (VN), sonstige Vorhabensabschlussberichte:

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

- Projektträger reicht als ZVN bzw. VN ausgefüllten Vordruck „Formular Verwendungsnachweis“ ein
- kompetenzgerechte Prüfung und Entscheidung (4-Augen-Prinzip) bezügl. der Übereinstimmung der durchgeführten Vorhaben mit den Bewilligungsdaten des ZWB, der Erfüllung der mit dem ZWB verbundenen Förderkriterien und Auflagen sowie der förder- und haushaltsrechtlichen Grundlagen (auf die Vorlage der Einnahme- und Ausgabebelege im Rahmen der VNP wird insoweit verzichtet, als die Belege anlässlich von Mittelabrufen vorgelegen haben, geprüft wurden und Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises sind)
- Ergebnis der VNP wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystem EzP

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

Stk, Ref. 45

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen erstellt die Stk, Ref. 45 gegebenenfalls einen Änderungs- oder Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheid (bei VNP wird ein abschließender Bescheid zur Entlastung bzw. mit ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme erstellt) und sendet diesen auf dem Postweg an den Begünstigten. Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der Stk, Ref. 45 dokumentiert und der Zah-

lungseingang überwacht.- Ggf. Berechnung Verfahrenskosten (Widerruf, Rücknahme) und Erteilung Kostenbescheid.

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen) ergehen durch Stk, Ref. 45.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgt gemäß „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

Stk, Ref. 45

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

## Teil E – Projektbezogene Dokumentation

### Aufbewahrungspflicht

Begünstigte und Stk, Ref. 45

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Förderakte wird in Stk, Ref. 45 gem. hausinternen Vorgaben archiviert.

Vermerke, abgegebene Voten, Bewilligungen, Auszahlungsanordnungen und sonstige Unterlagen der Stk werden vorhabensbezogen und nach hausinternen Vorgaben aufbewahrt.

Aufbewahrung der mit Prüfvermerk versehenen Einzelbelege erfolgt bei den Begünstigten.